

3. Gegenstand der Förderung

¹Gefördert werden neue Wohnplätze in besonderen Wohnformen nach § 42a SGB XII. ²Hierbei handelt es sich um auf Dauer angelegte Wohnplätze der Eingliederungshilfe.

³Gegenstand der Förderung ist insoweit die (Neu-)Schaffung.

⁴Hierzu zählen:

3.1

Neubau, Umbau, Erweiterung und Ausstattung von Wohnplätzen in besonderen Wohnformen nach § 42a SGB XII.

3.2

Erwerb eines Gebäudes, dessen Umbau beziehungsweise Instandsetzung.

3.3

Neubau, Umbau, Erweiterung und Ausstattung tagesstrukturierender Einrichtungen, sofern sie mit der Schaffung von inklusivem Wohnraum im engen baulichen und fachlichen Zusammenhang stehen.

⁵Nicht gefördert werden der Betrieb und der laufende (Bau-)Unterhalt oder die Sanierung von besonderen Wohnformen. ⁶Ebenfalls nicht gefördert werden Vorhaben, die als besondere Wohnformen nach Art. 19 des Bayerischen Wohnraumförderungsgesetzes (BayWoFG) Fördermittel erhalten.